

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 105.

Dinstag den 2. September

1845.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1430. (3) Nr. 19190.

### E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1845 in der Serie 29 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestic-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns zu vier Percent. — In Folge hohen Hofkammer, Präsidial-Erlasses vom 3. August 1845, Z. 6196, wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: § 1. Die fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 21496 bis einschließlich Nr. 22235, welche in die am 1. August 1845 verlostte Serie 29 eingetheilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger bar in Conventions-Münze zurückgezahlt, die in diese Serie nachträglich eingereichten zwei vierpercentigen Domestic-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, Nr. 489 und Nr. 490 aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — § 2. Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 16. September 1845, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — § 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August 1845 zu zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat August 1845 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-

Münze berichtet. — § 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — § 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — § 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — § 7. Die Umwechslung der verlostten obderennsisch-ständischen Domestic-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht bei der ständischen Credits-Casse zu Linz, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — § 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. August 1845, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtet. — Laibach am 10. August 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1431. (3)

Nr. 18988.

**G u r r e n d e.**

Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1846. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 10. Mai 1845 anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1845 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1846 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Juli 1845, 3. 16249, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 3. August 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Martenau und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,

k. k. Subernialrath.

3. 1386. (3)

Nr. 18185.

**G u r r e n d e.**

des k. k. illyrischen Suberniums.

Verfahren bei Executionen beweglicher Sachen, auf welche dritte Personen Eigenthums- oder andere Rechte zu haben behaupten. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 24. Mai 1845 über das bei der Execution beweglicher Sachen, auf welche dritte Personen Eigenthums- oder andere Rechte zu haben behaupten, zu beobachtende Verfahren folgende Vorschrift allergnädigst zu genehmigen geruhet: §. 1. Die dem Kläger bewilligte Execution des beweglichen Vermögens ist, wenn derselbe darauf beharrt, der Einwendungen dritter Personen ungeachtet, an allen Vermögensstücken zu vollziehen, welche bei der Vornahme in dem Besitze des Schuldners angetroffen werden. — Zweifelt der Gerichtsdienet, ob er den Beklagten, oder denjenigen, welcher sich der Execution widersetzt, als Besizer anzusehen habe, so hat er dieses unter der gehörigen Vorsicht, daß die Amtshandlung nicht vereitelt werde, dem Gerichte anzuzeigen, von welchem er abgeordnet ist, und letzteres ihm unverzüglich die den Umständen angemessene Belehrung zu seinem Benehmen zu ertheilen. — §. 2. In jedem Falle hat der Gerichtsdienet bei Vornahme der Pfändung alle angemeldeten Ansprüche dritter Personen anzumerken, und dem Gerichte liegt ob, diese Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Bewilligung der wei-

tern Executionschritte, wenn dieselben zulässig befunden werden, in Kenntniß zu setzen. — §. 3. Diejenigen, welche sich in ihrem Besitze, Eigenthume, oder andern Rechten für gekränkt halten, haben solche, um die Aufhebung der Execution zu bewirken, bei dem Richter, welcher die Execution vorgenommen hat, oder, wenn deren Vornahme auf Ersuchen einer andern Gerichtsbehörde erfolgt wäre, nach ihrer Wahl bei dem einen oder dem andern dieser beiden Gerichte geltend zu machen. — Auch können sie bei demselben Gerichte, wo die Verhandlung anhängig gemacht wird, verlangen, daß während der Dauer derselben, im Falle hinreichender Bescheinigung ihrer Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber doch gegen Sicherstellung für allen Schaden mit den weitern Executionschritten insoferne inne gehalten werde, als ihnen sonst ein unwiederbringlicher Schade zugesügt würde. — §. 4. Befinden sich die zu pfändenden Gegenstände in Verwahrung eines andern Gerichtes, einer öffentlichen Behörde, oder in Händen eines Dritten, so ist diesem die Pfändungs-Verordnung zuzustellen, und zugleich nach Umständen wegen der Beschreibung und künftiger Verwahrung dieser Gegenstände eine zweckmäßige Verfügung zu treffen. — Weigert sich der dritte Besizer die Execution zuzulassen, so soll ihm dennoch die Pfändungs-Verordnung zugestellt werden. — Von der Zeit dieser Zustellung ist er dem Kläger, der ihn jedoch im Rechtswege belangen muß, für das erweisliche Eigenthum des Beklagten verantwortlich. — Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. Juli 1845, 3. 23538, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 29. Juli 1845.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Subernialrath.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

3. 1450. (1)

Nr. 14116.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in der Hauptstation Laibach garnisonirende k. k. Militär und Durchmärsche an Brod, Hafer, Heu und Stroh, dann Service, auf die Zeit vom 1. November 1845 bis Ende März oder Juli, und rücksichtlich der Service-Artikel bis Ende April 1846, wird am 17. September 1846 Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs-Behandlung bei diesem k. k.

Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1. Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche besteht beiläufig täglich in 1488 Portionen Brod, 130 Portionen Hafer, 26 Portionen Heu a 8 Pfd., 82 Portionen Heu a 10 Pfd., 153 Portionen Streustroh a 3 Pfd.; monatlich 150 Mehen harte Holzkohlen, 60 Pfd. Kerzen, 40 Pfd. Salg, 80 Maß Del sammt Docht; vierteljährig 2000 Bund Betterstroh a 12 Pfd. — 2. Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung ein Vadium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichtersthern rückgestellt, vom Erstherr aber bis zum Cautionsverlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögend sey. — 3. Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Dfferte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 4. Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5. Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 6. Muß der Erstherr bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 Proc. der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militärverpflegs-Magazinscassa allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden können. — 7. Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar im Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militärverpflegs-Hauptmagazins-Kanzlei eingesehen werden. — Wozu die Un-

ternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. August 1845.

3. 1451. (1) Nr. 14161.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Stein, Krainburg und Laak stationirte Militär, für den Zeitraum vom 1. November 1845 bis Ende Juli 1846, wird die Subarrendirungs-Verhandlung, und zwar in Stein am 18., in Krainburg am 19. und in Laak am 20. September d. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Das tägliche Erforderniß wird nachstehendermaßen mitgetheilt: In Stein 78 Brotportionen; in Krainburg 156 Brotportionen, 4 Haber-, 4 Heu- und 4 Streustrohportionen. — Die Haberportion zu  $\frac{1}{8}$  Mehen, die Heuportion zu 8 Pfd., die Streustrohportion zu 3 Pfd.; in Laak 77 Brotportionen. — Gleichzeitig wird wegen der Verführung des Brotes und der Fourage die Fuhrlohnverhandlung gepflogen werden. — Wozu die Unternehmungslustigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. August 1845.

3. 869. (2) Nr. 928Jl.

C o n v o c a t i o n s - E d i c t.

(Emilie Victorine Schönauer'schen Erben.)

Von dem k. k. Pfliegerichte Salzburg, als Abhandlungs-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey am 16. April 1845 Emilie Victorine Schönauer, Besitzerin des Weibhofes Nr. 91 in Gnigl, ab intestato gestorben. Die Erblasserin war die Witwe des Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Michael Schönauer in Wien, soll eine Tochter des längst verbliebenen k. k. Bergverwalters Joseph Kraus zu Idria, Adelsberger Kreises in Krain, und entweder dort oder zu Wolfsberg in Kärnten gebürtig gewesen seyn. — Nachdem ihre gesetzlichen Erben dem Gerichte gänzlich unbekannt sind, so werden alle Jene, welche an deren Verlassmasse einen Erbsanspruch machen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß hierorts selbst oder durch legal Bevollmächtigte so gewiß anzumelden und nachzuweisen, widrigens nach Ablauf dieses Termines die Abhandlung mit den angemeldeten Erben gepflogen, und der allfällige Nachlaß denjenigen, denen er nach dem Gesetze gebührt, eingewortet werden würde. — K. K. ldf. Pfliegericht Salzburg am 5. Mai 1845.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 1433. (2) Nr. 3385.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. März d. J. zu Waisch verstorbenen Halbhübler Johann Gregoranz die Convocationstagsatzung auf den 13. September l. J., Vormittag 9 Uhr anberaumt worden; bei welcher alle Jene, welche auf dessen Nachlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben glauben, zur Anmeldung ihrer Forderungen, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgebrückten Folgen, zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach am 1. August 1845.

**3. 1432. (2) Nr. 3295.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Man habe in der Executionssache des Joseph Starmann von Wasche, gegen Johann Starmann von ebendort, pcto. aus dem w. ä. Vergleiche noch schuldigen 50 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, auf 90 fl. geschätzten Fahrnisse, als: einer Stute, einer Kuh und eines Steyerwagerls, gewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagsatzungen, als auf den 18. September, 2. und 16. October l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Wasche, mit dem Beisage anberaumt, daß die feilzubietenden Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben, und gegen sogleiche Bezahlung hintangegeben werden.

Laibach am 28. Juli 1845.

**3. 1414. (2) Nr. 3581.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Moschel von Planina, die executive Feilbietung der dem Andreas Seunshög von Dobež gehörigen, dem Gute Thurnlack sub Urb. Nr. 477 dienstbaren, auf 996 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube in Dobež, wegen schuldigen 47 fl. c. s. c. bewilliget, und dazu der 26. September, 27. October und 26. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Dobež mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Halbhube bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung zugeschlagen werden wird.

Die Bedingnisse, die Schätzung und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 14. August 1845.

**3. 1413. (2) Nr. 3580.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Moschel von Planina, die executive Feilbietung der dem Matthäus Koschier von Welulak gehörigen, dem Gute Thurnlack sub Urb. Nr. 455 dienstbaren,

auf 2779 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhube und des auf 173 fl. geschätzten beweglichen Vermögens, wegen schuldigen 77 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget, und dazu der 27. September, 28. October und 27. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Welulak mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung zugeschlagen werden.

Die Bedingnisse, die Schätzung und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 14. August 1845.

**3. 1427. (2) Nr. 2150.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Krupp, als Realinstanz, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der vom Bezirksgerichte Gottschee mit dem Bescheide ddo. 19. Juli d. J., 3. 1991, in der Executionssache des Johann Kosler von Dretenegg wider Johann Escherne von Stockendorf, wegen 560 fl. G. M. c. s. c. bewilligten executiven Feilbietung der beiden im Weingebirge Großrodine, dieses Bezirkes, gelegenen, der Herrschaft Eschernembl sub Curr. Nr. 133 und 203 dienstbaren, auf 380 fl. geschätzten Weingärten sammt Keller, und des im Weingebirge Dergaindul gelegenen, dem Gute Semitsch sub Curr. Nr. 489 dienstbaren, auf 530 fl. G. M. geschätzten Weingartens sammt Keller, drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 1. September, 2. und 31. October d. J., und zwar jedesmal Vormittag um 9 Uhr in Dergaindul und Nachmittag um 3 Uhr in Großrodine mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe würden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchsextracte und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 15. August 1845.

**3. 1897. (10) Nr. 1362.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Ignaz, Jakob und Franziska Dollinar, legitiere verehelichte Logar, dann Johann Logar, Vormund der blödsinnigen Maria Dollinar von Idria, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung des seit mehr als 30 Jahren unbekannt wo abwesenden Mathias Dollinar gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliget, und für ihn Johann Logar, Bergmann zu Idria, als Curator aufgestellt worden ist, so wird derselbe hiermit aufgefodert, binnen einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte oder dem für ihn aufgestellten Curator, von seinem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist auf wiederholtes Einschreiten zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria am 10. November 1844.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

3. 1403. (2) Nr. 18798.

**G u r r e n d e**

des kais. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien.

— Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat am 27. Juni l. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen:

1. Dem Anton Mader, Privatier, wohnhaft in Hernals bei Wien, Nr. 262, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Haarwuchswassers, mittelst dessen die Kopfschmähre nicht nur im aufrechten Stande erhalten, sondern auch die lückenhaften Stellen derselben ersetzt und der Nachwuchs der abgähngigen Haare hergestellt oder doch wenigstens befördert werde. — 2. Dem Laurenz Altlechner und Comp., wohnhaft in Wien, Laimgrube, Nr. 179, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, den Grauschiefer zur Dachdeckung und für verschiedene andere Baugesegenstände verwendbar, billig und zweckmähsig herzustellen. — 3. Dem Anton Vetterman, Billard- und Kaffeechankinhaber, wohnhaft in Prag, Nr. 995-2, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Construction der Billards, wobei die Billardtische eine stets gleichmähige Dauer behalten, dem Schwinden und Werfen, daher dem ungleichmähigen Laufe der Spielballen nicht ausgesetzt seyen, und das Ueberziehen und Anspannen der Tische viel leichter und einfacher als bisher, zu jeder beliebigen Zeit und ohne Beihilfe eines Tapeziers bewirkt werden könne; übrighens auch die auf diese Weise construirten Billards stets ihre feste Stellung unveränderlich behalten, und somit ein viel gleichmähigeres und sichereres Spiel als die bisher üblichen gewähren. — 4. Dem Philipp Preisler, Negociant, wohnhaft in Prag, Nr. 873-1, und dem Israel Feigel, Handelsmann, wohnhaft in Radonim in Böhmen, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Deles, genannt: „Amazonen-Dei-letten-Dei“, zur Stärkung und Beförderung des Haarwuchses, wodurch der Glanz und die Schönheit des Haares gewinne, weil weder die Lust noch der Schweiß den letzteren zerstöre, übrighens auch die Haare nicht grau werden können. — 5. Dem Peter Armand Grafen v. Fontainmoreau, wohnhaft in London, Nr. 1, Skinnersplatz, Sise Lane, (durch Dr. Horniker, Hof- und Gerichts-Advocat, wohn-

haft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Barometern und anderen pneumatischen Instrumenten, wobei dünne Blätter oder Diaphragmen von Metall, Glas, Kautschuk und anderen biegsamen und luftdichten Substanzen beim Messen der Elasticität und des Druckes der Luft und der Flüssigkeiten angewendet werden. — 6. Dem Mathias Trentsensky, k. k. pens. Oberlieutenant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 642, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, eine Double-Rastrirmaschine auf eine neue Art zusammen zu stellen, und ihre mechanische Bewegung zur Ziehung der Linien so einzurichten, daß horizontale oder Querlinien nach jeder beliebigen Dimension in einer oder mehreren Farben zugleich, und die vertikalen Linien in derselben Art über die oben erwähnten horizontalen in größter Schnelligkeit gezogen, und die reinsten, so wie die schönsten ein- oder vielfarbigen Lineamente für Manufakturen, Zeichnungsneze, Strassirungen, Noten, Schulschreibbücher u. dgl. zu bedeutender Wohlfeilheit geliefert werden können. — 7. Dem Johann Rep. Reithoffer, Hausinhaber und Privilegiums-Besitzer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 253, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Webestuhles, der einfach, dauerhaft, und in der Art eingerichtet sey, daß die Kämme sich immer regelmähig heben, die Schlaglade sich immer gleichförmig bewege, alle Schläge auf den Schuß gleich stark seyen, immer und bei allen Gattungen Fäden nur ein einziger Schlag mit der Lade genüge, damit die Fäden in der Kette nicht weiter, als gerade die Dicke des Einschlagsfadens es erfordert, nachrücken, wodurch das Reißen der Fäden möglichst beseitigt, das äußerst lästige Nachspannen der Kette gänzlich vermieden werde, ferner der Arbeiter in einer aufrechten und naturgemähßen Stellung seines Körpers, ohne zu ermüden, beim Weben nicht einmal die halbe Kraft anzuwenden nöthig habe, und aus allen Gattungen Fäden, sowohl aus der feinsten Nessel und den feinsten Seiden-, als auch den größten Woll-, ja sogar aus den stärksten Summielastikfäden auf diesem neu erfundenen Webestuhle in derselben Zeit zwanzigmal mehr Gewebe, wie auch wohlfeiler und eleganter als auf dem gewöhnlichen Webestuhle, von beliebiger Breite zu erzeugen im Stande sey, ohne für jedes einzelne Gewebe den Webestuhl anders einrichten zu müssen. — 8. Dem Franz Scala, bürgl. Handelsmann,

wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 63, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Dampf- und Wasser-Turbine (Kreisrad), welche die empfangene Dampf- oder Wasserkraft ohne Verlust übertrage, weil an derselben die Fehler der Fourneronischen Turbine und des Segner'schen Rades beseitigt seyen. — 9. Dem William Pringle, Anwalt, wohnhaft in London, (durch den Bevollmächtigten Carl Voosy, wohnhaft in Wien, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Leitung des Durchzuges von schädlichen Dämpfen und anderen Stoffen, welche unter gewissen Umständen in chemischen Fabriken entstehen, und in der Verfahrungsweise mit diesem Durchzuge. — 10. Dem Carl Datler, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 337, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Bereitungsart eines Metalles, welches sehr gediegen, weder zu spröde noch zu weich sey, an Schönheit nach dem Gusse dem Feinsilber gleiche, sich sehr gut verarbeiten lasse, und zu Verzierungen jeder Art, z. B. für Gegenstände zur Verschönerung der Gebäude, für Stuckatur-, Vergolderarbeiten, Figuren, Arabesken nach beliebiger Größe, Schriften der geregeltesten Kalligraphie, mittelst Lackirung in allen Farben nach einer ganz neuen Methode, geeignet sey, wobei übrigens die Lackirung der Witterung und Drydirung widerstehe; endlich die Erzeugnisse aus diesem Metalle billiger als die bisher bekannten ähnlichen Fabrikate dieser Art zu stehen kommen. — 11. Dem Joseph Darebny, Blechwaren-Fabrikant und Hauseigenthümer, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 224, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an dem Kochapparate des Sorel in Paris, (genannt Cordon-bleu), welche im Wesentlichen darin bestehe, daß durch die Anwendung einer nach rechts und links drehbaren Rauchfangklappe, dann durch einen besonderen über dem Apparat angebrachten Hut mit einem auslaufenden Rohre, die Ventilirung vermehrt, und hierdurch sowohl das Sudbad (bain marie), wie auch das Kochen der Speisen so beschleunigt werde, daß sie weit früher als auf dem Sorel'schen Apparate kochen und ihre Bereitung um ein Drittheil wohlfeiler zu stehen komme. — 12. Dem Louis v. Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Verfahrens wodurch den Incrustationen der Dampfkessel vorgebeugt, oder schon bestehende entfernt wer-

den; welches Verfahren auch auf andere Apparate anwendbar sey, in denen gewöhnliches Wasser oder Salzwasser verdampft wird. — 13. Dem Johann Tröber, bürgl. Schlossermeister, wohnhaft in Sechshaus bei Wien, Nr. 69, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Luftbeheizung, wodurch viel an Brennstoff: Delfuchen, Steinkohlen oder Brennholz erspart, und welche sowohl in kleinen als großen Localitäten, als: Bureaux, Theatern, Palästen, Kirchen, Fabriken zc. zc. benützt werden könne; auch in Druckfabriken zur Manjarde-Beheizung, ferner für Brauhaus-Malzdrörrn neuerer Art, zu den Hänge-, Reschen- und Trockenlocalitäten der Weißwäscher und Färbefabriken anwendbar sey, wobei übrigens auch besondere Luströhren eingelegt werden können, welche die Kesselflamme anspühlt, und dadurch eine erwärmte Luftausströmung erfolgt. — Laibach am 4. August 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,  
k. k. Subernialrath.

3. 1408. (3) Nr. 19310.

### E u r r e n d e.

Alle wie immer ausgedruckte Saldirungsformeln auf Conten und Verschreibungen über gelieferte Arbeiten, Handels- und Gewerbsgegenstände, unterliegen dem Stämpel. — Da hervorgekommen ist, daß die Stämpelgebühr bei den mit der Zahlungsbestätigung versehenen Conti häufig dadurch vermieden werden will, daß dem Conto ohne einer förmlichen und unterfertigten Zahlungsbestätigung von dem Aussteller ledigl. die Worte: saldirte oder verrechnet, oder ausgeglichen, oder abgethan, oder ungiltig, oder andere ähnliche Ausdrücke mit oder ohne einer Namensfertigung beigelegt werden, so fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu Folge Decretes vom 24. Juni d. J., Zahl 19629, sich zu der Erklärung und Erläuterung bestimmt, daß in dem Sinne des §. 6 des Stämpel- und Taxgesetzes nicht nur jene in den Händen der Zahlungspflichtigen befindlichen Conti, Noten, Interims-Noten, Lieferscheine, Rechnungsausweise, oder wie immer benannten Verschreibungen über gelieferte Arbeiten, Handels- und Gewerbsgegenstände, dem vorgeschriebenen Quittungsstämpel unterliegen, auf wel-

den der Empfang der Zahlung förmlich und mit Beifügung der Unterschrift des Berechtigten bestätigt ist, sondern auch jene Conti oder derlei Bescheinigungen, auf welchen die empfangene Zahlung durch andere, wenn auch nicht unterfertigte Saldierungsformeln, als: saldirt, verrechnet, ausgeglichen, abgethan, ungiltig u. dgl. ausgedrückt ist. — Welches zu Folge einer obher gemachten Eröffnung der k. k. kaiserlich-illyrischen Cameral-Verwaltung vom 28. Juli l. J., Zohl 7908, mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß bezüglich derlei vor dieser Kundmachung ausgestellten saldirten Conti in vorkommenden Fällen, wenn sie ungestempelt sind, nur die Gebühr ohne einem Strafverfahren einzuheben ist. — Laibach den 9. August 1845

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,  
k. k. Subernalrath.

Z. 1416. (3) Nr. 19954, ed Nr. 1451.

NOTIFICAZIONE

L'imperiale Regio Comando Superiore della Marina — Deduce ad Universale Notizia: — Che ad oggetto di provvedere Legname di elevate dimensioni per Costruzione di Bastimenti da guerra, sarà per divenire all'acquisto delle diverse specie di Legname di qualità perfetta, e delle dimensioni, e figure precise indicate nella sottodescritta destinta che mediante particolari proposizioni gli venisse offerto in vendita. — Le offerte saranno dirette al Comando Superiore della Marina, e dovranno con precisione indicare la qualità e quantità del Legname che fosse l'ablatore in grado di fornire, e l'epoca della somministrazione, come altresì il rispettivo prezzo per ogni piede cubo Vienese, fatta però avvertenza ad ogni aspirante che coi mezzi di Lui proprj dovrà introdurro in questo I. R. Arsenale Marittimo i suoi legnami, e sbarcarli soltanto a terra pell'esame Commissionale riprendendo però cogli stessi suoi mezzi i legnami riconosciuti impropri al servizio cui sono destinati. — Distinta indicante il Legname da Costruzione occorribile. — Rovere — Pezzi

squadrati di Rovere dritti, lunghi piedi di Vienna 35 al di sopra ed in quadro pollici 17 a 22 piedi cubici viennesi 24000: — Pezzi squadrati di Rovere lunghi piedi 25 a 35 ed in quadro a pollici 10 a 16 piedi cubici viennesi 24000: — Pezzi squadrati di Rovere con curva regolare per Sbagli e Sfrisetti lunghi piedi 36 al 45 e grossi pollici 15 a 16 piedi cubici viennesi 5000: — NB. Qualora non si potessero avere pezzi squadrati il cui trasporto riescirebbe più agevole, le piante rotonde dovrebbero avere il diametro maggiore occorrente per ottendersi collo squadro le grossezze sopraindicate. — Pezzi di Rovere curvo o stortami lunghi piedi 8 a 12 di Vienna ed in quadro pollici 10 a 12 piedi cubici viennesi 6000: — Braccioli lunghi nel pedale piedi 5 nel ramo piedi 4 grossi pollici 8 a 12 in squadro, coll'apertura di gradi 80 a 100 piedi cubici viennesi 1000: — Alberature Abete. — N. 1 Albero della lunghezza di piedi viennesi 103, non minore del diametro medio di pollici 28: — 2 Alberi della lunghezza di piedi viennesi 103, non minore, del diametro medio di pollici 19: — N. 1 Albero della lunghezza di piedi viennesi 98, non minore, del diametro medio di pollici 27: — N. 2 Alberi della lunghezza di piedi viennesi 98, non minore, del diametro medio di pollici 19. — Venezia li 14 Luglio 1845.

Il Comandante superiore della I. R. Marina di Guerra

ARCIDUCA FEDERICO

Vice Ammiraglio.

L'Intendente in Capo e Referente Economico dell' I. R. Arsenale

ANGELO COMELLO.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1438. (2) Nr. 8969/1885  
Wiederholte Lieferungs-Ausschreibung.

Die k. k. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien ist in dem Falle, für das im Verwaltungsjahre 1846 nöthige Sigillungsmateriale von circa 1200 Pfund Siegellack eine wiederholte Lieferungs-ausschreibung anzuordnen. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- und Gewerbstreibenden, welche wegen Lieferung dieses Sigillungsmateriales zu concurriren beabsichtigen, haben

ihr schriftliches versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Siegelwachs“ zu versehen ist, bis 18. September 1845 um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei des hierortigen Deconomates abzugeben oder dahin einzusenden. — Dieses Offert muß:

a) mit dem classenmäßigen Stämpel von 10 kr. versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Offerenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet; b) der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben auszudrücken; c) jedem Offerte ist nach den Mustern der Ware entweder eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Neugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steyermärktisch-illyrischen Cameralgefällen-Hauptcasse in Graz, oder bei einer der hieher unterstehenden Cameralbezirks-cassen, oder bei einer Gefällencasse jener Provinz, wo der Offerent domicilirt, geleistet worden sey; dieses Neugeld wird rück-sichtlich des Offerenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rück-sichtlich des Offerenten aber, dessen Anbot annehmbar gefunden, bis zur erfüllten Lieferungs-haften bleiben. d) Die vereinte Cameralgefällen-Verwaltung behält sich die Wahl unter den vorkommenden Offerenten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor; sie gibt jenen Offerenten, deren Anbote sie nicht annimmt, über die Gründe ihrer Wahl keinerlei Rede und Antwort, und findet gegen die Anweisung eines Offertes auch durchaus kein Recurs Statt. e) Dem Offerte müssen Muster des zu liefernden Siegelwachses beigelegt werden. f) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben unbedingt, und ohne Vorbehalt einer Berufung an die höhere Behörde zu unterwerfen; g) sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1846 ein weiterer, in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Siegelwachs eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung vier Wochen nach der

selben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen; h) sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Absicht auf die Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, so ist die vereinte Cameralgefällen-Verwaltung berechtigt, das Neugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an Siegelwachs auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand von den Schuldtragenden hereinzubringen. i) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Siegelwachs wird gegen classenmäßig gestämpelte, und mit der Uebernahmsbestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencasse sogleich erfolgen. k) Den Vertragstämpel hat der Lieferant zu berichtigen. — Graz am 23. August 1845.

B. 1437. (2)

Nr. 7878JV.

### K u n d m a c h u n g.

Zur Vornahme mehrerer Conservationsarbeiten in den beiden hierortigen Finanzwach-casernen zu St. Peter und am Froschplage wird bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung in ihrem Amtlocale am Schulplage Nr. 297, am 6. September 1845 um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Die zu liefernden Arbeiten sind in den nachstehenden Beträgen veranschlagt, und zwar: für Maurerarbeit sammt Materiale 55 fl. 55 kr., für Zimmermannsarbeit sammt Materiale 17 fl. 28 kr., für Schlosserarbeit sammt Materiale 5 fl. 22 kr., für Spenglerarbeit sammt Materiale 28 fl. 21 kr., für Tischlerarbeit und Materiale 1 fl. 40 kr. und für Zimmermalersarbeit sammt Materiale 14 fl., für die Dachübersteigerung wird gegen separate Rechnung ein Pauschalbetrag pr. 13 fl. angenommen. — Die zur Uebernahme dieser Arbeiten geneigten Unternehmer werden zu dieser Minuendo-Vicitation mit dem Beisage eingeladen, daß die Vicitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierämtlichen Expeditions-Kanzlei eingesehen werden können, und daß jeder Vicitant den zehnten Theil von dem veranschlagten Gesamtbetrage, welcher als Ausrußpreis angenommen wird, der Commission als Badium zu erlegen haben werde. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 26. August 1845.